

14 O 235/07 Landgericht Frankfurt (Oder)

Anlage zum Protokoll vom
verkündet am 21.04.2009



21.04.2009

Brandenburgisches Oberlandesgericht

Im Namen des

Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

_____,

- Kläger und Berufungskläger -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt _____,
_____ -

g e g e n

Gemeinde _____, vertreten durch den Bürgermeister, _____,

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

- Prozessbevollmächtigter: _____,
_____ -

hat der 2. Zivilsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 24. März 2009 durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Prof. Dr. Farke, die Richterin am Oberlandesgericht Sander und die Richterin am Landgericht Mahlstedt

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das am 13. Februar 2008 verkündete Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder), Az. 14 O 235/07, wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Der Kläger macht Schadenersatz und Schmerzensgeld aufgrund eines Sturzes geltend, der sich am 27. November 2006 gegen 17.15 Uhr auf dem Bürgersteig der _____ straße (nördlicher Teil), in Höhe des Hauses Nr. 63 ereignete. Der Kläger wohnt ca. 900 m von der Unfallstelle entfernt. Er hat behauptet, der ansonsten unauffällige Gehweg habe sich an der Stelle, an der er gestürzt sei, in einem gefährträchtigen Zustand befunden, den die Beklagte hätte beseitigen, jedenfalls aber vor der Gefahrenstelle hätte warnen müssen. Es hätten innerhalb des Gehwegs komplette Gehwegplatten gefehlt, wodurch Kanten mit Niveauunterschieden von 4 bis 5 cm entstanden seien. Da der betreffende Abschnitt der _____ straße auch nicht beleuchtet gewesen sei, habe er die Gefahrenstelle nicht erkennen können. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils verwiesen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Beklagte habe die ihr obliegende Pflicht, für verkehrssichere Straßen zu sorgen, nicht verletzt. In Anbetracht des insgesamt schlechten Zustandes des Gehwegs könne der Fußgänger nicht auf eine gefahrlose Benutzung vertrauen. Dass der schlechte Zustand des Gehwegs wegen einer unzureichenden Beleuchtung gänzlich nicht zu erkennen gewesen sei, werde nicht vorgetragen. Auch sei davon auszugehen, dass dem Kläger der Zustand des Gehweges bekannt sei, da er in der unmittelbaren Nachbarschaft wohne und ferner als Mitglied des Bauausschusses mit dem Ausbau der _____ straße befasst gewesen sei. Auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils wird verwiesen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Klägers, die er auf die Verletzung materiellen Rechts durch das Landgericht stützt. Er ist der Auffassung, die Schadensstelle sei so tief und mit scharfen Kanten versehen, dass sie weit über eine allgemeine Gefährdung auf einem unebenen Weg hinausgehe. Er habe die Schadensstelle nicht rechtzeitig erkennen können. Zu Unrecht sei das Landgericht davon ausgegangen, dass ihm der schlechte Zustand des Gehwegs bekannt gewesen sei.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des am 13.02.2008 verkündeten Urteils des Landgerichts Frankfurt (Oder)

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28. April 2007 zu zahlen, das nicht unter 10.000,00 € liegen sollte.
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.761,51 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

3. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger alle weiteren materiellen und immateriellen Schäden, die aus dem Unfallereignis vom 27. November 2006 resultieren, zu ersetzen soweit sie nicht bereits auf Sozialversicherungsträger oder andere Dritte übergegangen sind.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das landgerichtliche Urteil unter Bezugnahme auf ihren erstinstanzlichen Vortrag und das angefochtene Urteil.

II.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte, Berufung ist unbegründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Schadenersatzanspruch unter dem Gesichtspunkt der Amtshaftung nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG nicht zu. Zu Recht hat das Landgericht erkannt, dass die Beklagte die ihr als Baulastträgerin der streitgegenständlichen Straße zukommende Pflicht, für einen verkehrssicheren Zustand der Straße zu sorgen, nicht verletzt hat. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Straßenverkehrssicherungsrechts ist der Verkehrssicherungspflichtige - von besonders einschneidenden Gefahrenlagen abgesehen - in der Regel gehalten, solche Gefahren zu beseitigen, auf die sich ein die normale Sorgfalt beachtender Fußgänger selbst nicht hinreichend einstellen und vor denen er sich nicht selbst hinreichend schützen kann, insbesondere wenn die Gefahr nicht rechtzeitig erkennbar ist. Inhalt der Verkehrssicherungspflicht kann nur sein, was im Interesse des Verkehrs nach objektivem Maßstab billigerweise verlangt werden kann und zumutbar ist (so OLG Schleswig, VersR 1989, 627; OLG Hamm, OLGZ 1994, 301, 303). Der allgemeine Grundsatz, dass sich der Straßenbenutzer den gegebenen Straßenverhältnissen anpassen und die Straße so hinnehmen muss, wie sie sich ihm erkennbar darbietet, gilt auch für die Nutzer eines Gehweges. Gehwege sind daher möglichst gefahrlos zu gestalten und in einem gefahrlosen Zustand zu erhalten. In Anbetracht des ausgedehnten Straßen- und Wegenetzes der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften und deren beschränkter Mittel sind lückenlose Sicherungsvorkehrungen praktisch gar nicht möglich und daher nur solche Maßnahmen zu treffen, für die ein wirkliches Sicherheitsbedürfnis besteht. Dieses richtet sich im Wesentlichen nach der objektiven Verkehrsbedeutung der betreffenden Wegfläche und den vernünftigen Sicherungserwartungen des Verkehrs, die maßgeblich durch das äußere Erscheinungsbild des Gefahrenbereichs bestimmt werden (vgl. Senat, Urteil vom 21.12.2007, 2 U 9/07).

Unter Anwendung dieser Grundsätze begründet aus den in der angefochtenen Entscheidung zutreffend dargelegten Gründen die Unebenheit in Form der fehlenden Gehwegplatte, aufgrund derer der Kläger gestürzt ist, keine Pflichtverletzung der Beklagten. Dies folgt zum einen aus der

Verkehrsbedeutung des Fußweges. Es handelt sich um einen eher weniger frequentierten und übersichtlichen Weg in einem Wohngebiet; anders als etwa in Fußgängerzonen ist der Fußgänger nicht durch Geschäfte oder Schaufenster abgelenkt. Zudem befindet sich - wie das Landgericht zutreffend festgestellt hat und die von dem Kläger zur Akte gereichten Fotografien belegen - der Gehweg insgesamt in einem schlechten Zustand. Es handelt sich um einen älteren, schlecht erhaltenen Weg; der Plattenbelag ist an etlichen Stellen gerissen und weist Unebenheiten auf. Dies belegen insbesondere die drei in der mündlichen Verhandlung überreichten Lichtbilder, die den Teil des Gehwegs zeigen, den der Kläger vor seinem Sturz entlanggelaufen ist. Gerade dieser Teil weist zum Teil erhebliche Unebenheiten sowie gerissene bzw. unvollständige Platten auf. Bei einem Fußweg, der sich erkennbar in einem derart schlechten Zustand befindet, kann ein Verkehrsteilnehmer aber nicht auf eine gefahrlose Benutzung vertrauen. Hier begründet das Vorhandensein einer Vertiefung von 5 cm keine Verkehrssicherungspflichtverletzung (vgl. Bergmann/Schumacher, Kommunalhaftung, Rdnr. 127).

Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass sich der Unfall abends ereignete und die Unfallstelle nur schlecht ausgeleuchtet war. Die Verkehrssicherungspflicht begründet nämlich grundsätzlich keine Beleuchtungspflicht auf öffentlichen Gehwegen, es sei denn die Gehwege haben eine besondere Verkehrsbedeutung (vgl. Urteil des Senats vom 15.01.2008, 2 U 1/07). Dies ist - wie ausgeführt - hier nicht der Fall. Zudem stellt das Landgericht zu Recht - und von der Berufung nicht angegriffen - darauf ab, dass völlige Dunkelheit, die eine Wahrnehmung der Gehwegverhältnisse ausgeschlossen hätte, von dem Kläger selbst nicht vorgetragen wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass durch die angrenzenden Häuser sowie die auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Straßenlampen der Gehweg jedenfalls so ausreichend beleuchtet war, dass der Kläger den insgesamt schlechten Zustand des Gehweges wahrnehmen konnte. Dann aber bestand für ihn - gerade aufgrund der schlechten Beleuchtung - umso mehr Anlass, den Gehweg besonders vorsichtig zu begehen. Denn der vernünftige Fußgänger kann nicht ernsthaft davon ausgehen, dass der nicht beleuchtete Gehweg bei Dunkelheit in jeder Beziehung sicher ist. Bei ungenügender Beleuchtung muss ein Fußgänger vielmehr seine Gehweise so einrichten, dass er den Straßenzustand jederzeit berücksichtigen und sich auf ihn einstellen kann (vgl. Urteil vom 15.01.2008; a. a. O.). Auch im Streitfall wäre dies dem Kläger möglich gewesen, wenn er den Gehweg mit der erforderlichen Sorgfalt begangen hätte. Ob und in welchem Umfang dem Kläger der Zustand des Gehwegs bereits vorher bekannt war, etwa aus seiner Tätigkeit als Gemeindevertreter, ist vor diesem Hintergrund unerheblich und bedurfte daher keiner Aufklärung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 543 ZPO nicht vorliegen. Grundsätzliche Bedeutung kommt der Rechtssache nicht zu. Auch ist die Zulassung nicht zur Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich. Die Entscheidung beruht allein auf der Würdigung der Umstände des Einzelfalles.

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 11.761,51 € festgesetzt.

Prof. Dr. Farke

Sander

Mahlstedt